



Pa. 71.  
2.



Königl. Preussisches

EDICT,

Wegen der

Wein und Brandt-  
weins-Niederlage

In

den zwo Ravensbergischen  
Städten

Herford und Bielsfeld.

De Dato Berlin/ den 16. Maij, 1719.

---

HALLBERGSTEDE/

Gedruckt bey N. M. Langen/ K. P. Regierung Buchdrucker.





# Annach Seine ne Königl. Maje-

stat in Preussen 2c. 2c. Unser allergnädig-  
ster Herr missfällig wahrnehmen müssen/ daß zu  
Verfürhung Dero Landes herrlichen Gefälle/ sich  
allerhand fremde und einheimische Christen und  
Juden eine Zeither unternommen haben/ allerhand  
Weine und Brandtweine in die Graffschafft Ra-  
vensberg auf das platte Land/ und zum merckli-  
chen Nachtheil derselben Städte/ heimlich einzu-  
bringen/ auch wohl gar Niederlagen auf dem plat-  
ten Lande anzurichten; Höchst gedachte Seine Kö-  
nigl. Majestat aber nicht gemeynet seynd/ derglei-  
chen Eindrang wieder die oft und vielfältig publi-  
cirte Edicta länger zu dulden/ sondern diesen Miß-  
bräuchen ernstlich vorzukommen/ und zu Abwen-  
dung aller Unterscheiffe/ und zum Aufnehmen  
Dero Städte/ die ehemahlige Niederlage von Wein  
und Brandtwein in Herford und Bielefeld wie-  
derum allergnädigst errichten zu lassen/ dergestalt/  
daß von nun an keinem Christen noch Juden/ bey  
Verlust Pferde/ Karren/ Wagen und Guts/ er-  
laubet seyn soll/ einigen Brandtwein oder Wein so  
we

wer  
scha  
der  
ben  
gön  
entg  
wer  
lich  
frän  
Anz  
ein  
die  
Nie  
het  
oder  
we  
bist  
St  
re  
alit  
und  
Lan  
tete  
von  
ten  
neh  
nig  
im

wenig in grossen als kleinen Gefässen in die Graffschafft Ravensberg zu bringen / bevor sie sich bey der Niederlage zu Herford und Bielefeld angegeben und von der Accise-Cammer speciale Vergünstigung darüber gesucht / die einem jeden unentgeltlich gereicht und niemanden abgeschlagen werden soll / jedoch / daß er sich daselbst nachmentlich melde / die Gattung und die Sorten des Geträncks / auch in was vor Gefässen / und in welcher Anzahl es bestehe / anzeigen müsse / darüber ihm ein deutlicher Schein gereicht werden soll / damit die bestellten Aufkreuter ihn ungehindert nach der Niederlage passiren lassen / woselbst ihm frey stehen / seine Weine und Brandtweine zu verkauffen / oder gegen ein billig Niederlage-Geld einzukellern / weil nach Publication dieses Edicts so wenig den bisherigen Schencken und Wirthen in den neuen Städten als auf dem platten Lande / welche letztere Seine Königl. Majestät reguliren / und specialiter privilegiren lassen / gestattet seyn soll / Wein und Brandtwein von anstößigen Öhrten ins Land zu bringen / sondern solchen nach dem errichteten Reglement / bey Straffe der Confiscation / von keinem andern Öhrt / als aus der angeordneten neuen Niederlage zu Herford und Bielefeld zu nehmen; Wie dann auch höchstgedachte Seine Königl. Majestät Dero Einwohner und unterthanen im Ravensbergischen / Mindischen / Wernigerodischen

di.

dischen/Queclinburgischen/Halberstädtischen und  
Magdeburgischen zc. an diese Verfassung aller-  
gnädigst verweisen / keine Weine und Brandt-  
weine auf andere Ort und Weise dahin zu senden  
und bringen zu lassen / wo sie nicht der Confis-  
cation und ernstlichen Bestrafung gewärtig  
seyn wollen. Und damit Niemand mit der Un-  
wissenheit sich zu entschuldigen Ursach nehmen  
möge / so soll dieses Patent überall in Dero vor-  
hin benandten Provinzien nicht nur publiciret /  
sondern auch auf dem platten Lande in der Graff-  
schafft Ravensberg und auf den Grenzh- Dehe-  
tern affigiret werden. Signatum zu Berlin  
den 16. Maj. 1719.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow.

Kg 4215

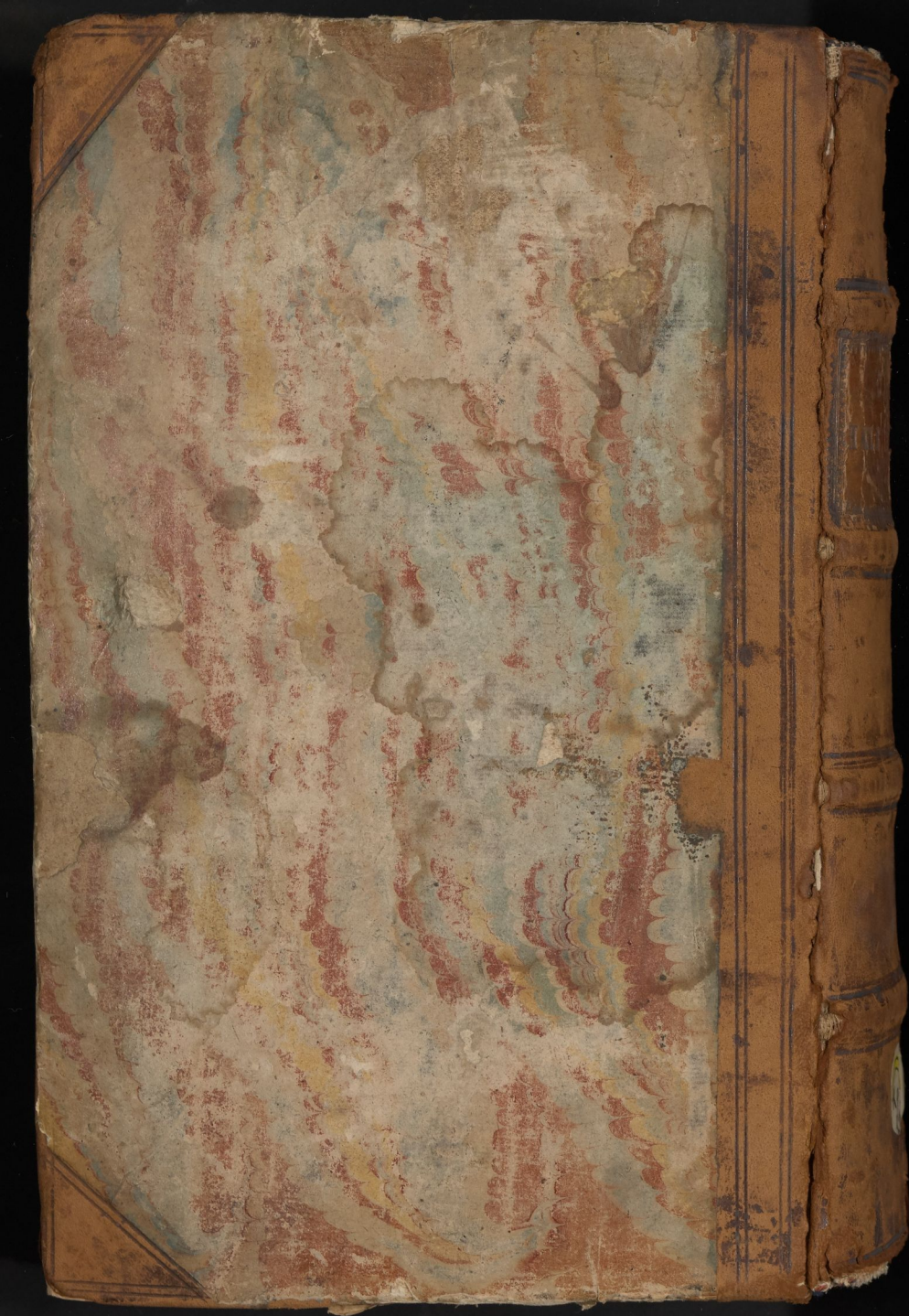
(2) 4°

KD 18



KD 17

21





# Königl. Preussisches EDICT,

Wegen der

Brandf-

Niederlage

in

wensbergischen

Städten

und Bielfeld.

den 16. Maij, 1719.

STADT/

K. P. Regierung Buchdrucker.

